

Inhalt

- Merkblatt 1 – Umgang mit Feuer und Licht
- Merkblatt 2 – Betrieb von Feuerstätten in Gebäuden
- Merkblatt 3 – Was tun wenn es brennt?
- Merkblatt 4 – Es hat gebrannt. Was tun?
- Merkblatt 5 – Elektrische Geräte und Anlagen
- Merkblatt 6 – Brandgefährliche Arbeiten
- Merkblatt 7 – Flüssiggasanlagen
- Merkblatt 8 – Brandschutz in Kellerbereichen
- Merkblatt 9 – Rauchmelder retten Leben
- Merkblatt 10 – Brauchtumsfeuer
- Merkblatt 11 – Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
- Merkblatt 12 – Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten

Der Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und den abwehrenden Brandschutz mit dem Ziel, die Allgemeinheit und den Einzelnen vor Schäden durch Brände zu bewahren. Die Verhinderung der Entstehung von Bränden und die Schaffung von Voraussetzungen zur Minimierung der von Bränden ausgehenden Gefahren ist daher die Pflicht jedes Einzelnen.

Die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Gebäuden und Einrichtungen müssen bei Notwendigkeit entsprechend den konkreten Bedingungen spezifische Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz treffen.

Für das brandschutzgerechte Verhalten in Gebäuden und Einrichtungen gelten die allgemeinen Verhaltensforderungen der nachfolgenden Merkblätter, soweit sich nicht aus dafür erlassenen spezifischen gesetzlichen Regelungen zur Verhütung von Bränden, aus Unfallverhütungsvorschriften o. a. weitergehende Anforderungen ergeben.

Der Inhalt dient der Aufklärung der Bevölkerung und der Öffentlichkeitsarbeit zum brandschutzgerechten Verhalten.

Die Beachtung der Inhalte der Merkblätter ist freiwillig bzw. kann von juristischen Personen gefordert werden (Brandschutzverordnung, betriebliche Weisung u. ä.).

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die zuständige örtliche Feuerwehr. Man hilft Ihnen gern weiter.

Unsere Regeln sind mit größter Sorgfalt unter Berücksichtigung der aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten erstellt worden. Trotzdem müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Verfasser bei auftretenden Schäden, die im Zusammenhang mit den Hinweisen und Ratschlägen entstanden sind, keinerlei Gewähr übernehmen.



Feuerwehrnotruf: 112

Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Umgang mit Feuer und Licht

1



Beim Rauchen und beim Umgang mit Zündmitteln, offenem Feuer oder Licht ist zu sichern, dass brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände nicht durch Flammen, Wärmeübertragung, Glut oder glimmende Rückstände entzündet werden können. Das Wegwerfen glimmender Tabakreste, brennender Gegenstände und ähnlichem auf brennbaren Untergrund oder in die Nähe brennbarer Stoffe sowie aus Fahrzeugen und Verkehrsmitteln ist nicht gestattet.

Bei der Verwendung von Kerzen, Räucherkerzen oder ähnlichem sind nicht brennbare Untersetzer oder geeignete Kerzenhalter zu benutzen. Deren Standsicherheit muss gewährleistet sein.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer darf nicht erfolgen:

- in Stallungen, Schuppen, Kellern, in denen sich brennbare Stoffe befinden, auf Dachböden sowie in Räumen, die der Unterstellung von Kraftfahrzeugen dienen,
- in Be- und Verarbeitungs- sowie Lagerräumen für brennbare Stoffe,
- in Räumen, in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staublufthgemische auftreten können,
- beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten,
- in anderen Räumen und Bereichen sowie auf Flächen, die zur Verhinderung von Bränden und Explosionen entsprechend gekennzeichnet sind.

Holzkohlegrills sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut und ähnliches keine Brände entstehen können. Holzkohlegrills müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu Öffnungen in nicht brennbaren Außenwänden von Gebäuden, zu brennbaren Gebäudeaußenwandflächen, zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen mindestens 3 m Entfernung haben:

Während des Betriebes sind sie zu beaufsichtigen. Brennmaterial ist mindestens 1 m entfernt aufzubewahren. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Betrieb von Feuerstätten in Gebäuden

2



Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Sie müssen ausreichend beaufsichtigt werden. Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.

Feuerstätten dürfen nicht betrieben werden in Räumen,

- in denen größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder
- in denen explosionsgefährliche Gas-, Dampf-, Nebel oder Staubgemische auftreten können.

Ortsfeste Feuerstätten für feste Brennstoffe, die auf brennbaren Fußböden oder Fußbodenbelägen aufgestellt sind, müssen vom Heizbeginn bis zum Schließen der Feuerungs- und Aschetür sowie bei der Ascheentleerung eine nicht brennbare Vorlage vor der Feuerungs- bzw. Ascheöffnung haben.

Diese Vorlage muss mindestens 50 cm vor und mindestens 30 cm beiderseits seitlich der Feuerungsöffnung den Fußboden überdecken (FeuVo §4, Abs. 9).

Das Trocknen von Wäsche, Holz und anderen brennbaren Stoffen ist über oder in einem Abstand von weniger als 0,5 m neben Feuerstätten nicht zulässig. In Strahlungsrichtung ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

Aufbewahrung und Transport von Asche

Asche aus Feuerstätten und von Tabakwaren sind so aufzubewahren und zu transportieren, dass eine Brandentstehung durch Funkenflug, Wärmeübertragung, herausfallende Glut oder Durchbrennen des Behältnisses ausgeschlossen ist. Das Einfüllen von Asche in Sammelbehälter darf nur in völlig ausgekühltem Zustand erfolgen.

Die Aufbewahrung von Asche aus Feuerstätten darf nicht erfolgen:

- auf oder unter Treppen und Podesten aus brennbaren Baustoffen
- auf Dachböden und
- in Räumen mit leicht entzündlichen Stoffen.



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Was tun wenn es brennt?

3



Grundregeln:

Ruhe bewahren. Panik vermeiden. Schnell handeln. Vor jedem Löschversuch die Feuerwehr alarmieren:

Notruf 112

Danach fragt die Feuerwehr:

- Wer ist am Telefon?
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie ist die Situation?
- Welche Gefahr besteht für Menschen und/oder Tiere?

Hinweise:

Erst auflegen, wenn das Gespräch von der Leitstelle beendet wurde.

In allen Telefonzellen sind die Notrufnummern gebührenfrei. Es können auch Feuermelder und Notrufsäulen benutzt werden.

Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr:

- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollte die Zeit für Selbsthilfemaßnahmen genutzt werden (Personen retten, Erstbrandbekämpfung) sofern keine Gefahr für das eigene Leben besteht.
- Wenn möglich, Brandbekämpfung mit vorhandenen Löschgeräten durchführen.
- Unterschätzen Sie niemals die Gefahr, indem Sie glauben, das Feuer allein löschen zu können – falscher Ehrgeiz ist gefährlich.
- Gefährdete Personen verständigen – sofern erforderlich und möglich aus dem Gefahrenbereich bringen.



bitte Rückseite beachten

Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!

Grundsätze zum brandschutzgerechten Verhalten

- Wenn möglich, brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- Türen geschlossen halten, um die Ausbreitung von Rauch und Flammen zu vermeiden.
- Eingeschlossene Personen sollten sich bemerkbar machen.
- Unter keinen Umständen Aufzüge benutzen.
- Anfahrten und Zugänge für die Feuerwehr freihalten – Schlüssel für verschlossene Räume bereithalten.
- Nach Ankunft der Feuerwehr dem Einsatzleiter kurze und sachliche Auskunft geben über:
 - Lage der Brandstelle,
 - Ausdehnung des Brandes,
 - Gefährliche Stoffe,
 - Zugang zum Brandherd,
 - vermisste oder gefährdete Personen.



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Es hat gebrannt. Was tun?

4



War Ihre Wohnung von Feuer, Rauch und Ruß betroffen, sollten Sie unbedingt die nachfolgenden Empfehlungen beachten:

- Bleiben Sie zusammen und lassen Sie niemanden (besonders Kinder) in die Brandstelle laufen.
- Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Sie nach dem Brand Unwohlsein verspüren.
- Die vom Brand betroffenen Räume erst betreten, wenn sie erkaltet und gut durchlüftet sind.
- Halten Sie im Zweifelsfall Rücksprache mit dem Einsatzleiter.
- Vermeiden Sie die Verschleppung von Ruß, Asche oder Brandrückständen in saubere Bereiche.
- Ist Ihre Wohnung stark durch Rauch, Ruß oder Brandeinwirkung beeinträchtigt oder fühlen Sie sich in der Wohnung unsicher, sollten Sie sich für die Übergangszeit eine Unterkunft bei Verwandten oder Freunden suchen.
- Benötigen Sie Kleidung, Gegenstände oder Kinderspielzeug aus der Wohnung, so dürfen die Gegenstände nicht mit Ruß behaftet sein. Vor weiterem Gebrauch sind die Gegenstände gründlich zu reinigen, bis keine Rußspuren mehr zu erkennen sind.
- Nahrungsmittel, die nicht luftdicht verschlossen waren oder die mit Rauch und Wärme in Kontakt gekommen sind, sollten nicht mehr verwendet werden.
- Sofern Sie eine Hausratversicherung abgeschlossen haben, setzen Sie sich so schnell wie möglich mit dieser in Verbindung.
- Informieren Sie sofort Ihren Vermieter oder Hauseigentümer.
- Sichern Sie die Wohnung beim Verlassen gegen unbefugten Zutritt, unterbrechen Sie, falls erforderlich, die Gas-, Wasser- und Stromzufuhr. Wenden Sie sich ggf. an die Stadtwerke.



bitte Rückseite beachten

Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!

Grundsätze zum brandschutzgerechten Verhalten

Das Aufräumen der vom Brand betroffenen Räume, das Beseitigen und Entsorgen von Brandschutt ist nicht Aufgabe der Feuerwehr. Diese Arbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt.

Bitte klären Sie vorab, ob die Brandstelle von der Polizei freigegeben wurde und ob der Versicherer zugestimmt hat.

Keine Schadstoffe verschleppen:

- Türen nicht betroffener Bereiche geschlossen halten.
- Tür- und Lüftungsschlitze abdichten, um Zugluft zu vermeiden.
- Gehbereiche zuerst reinigen oder mit feuchten Tüchern belegen.
- Gegenstände, die aus dem verschmutzten Bereich in den sauberen Bereich gebracht werden, sind vorher zu säubern.
- Bei Arbeiten im verschmutzten Bereich keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen.
- Vor der Nahrungs- und Genussmittelaufnahme sollte unbedingt die Kleidung gewechselt werden.

Alle erkennbar mit Ruß oder sonstigen Brandrückständen verschmutzten Gegenstände sind vor erneutem Gebrauch gründlich zu säubern. Zur Entfernung lockerer Ruß- und Staubbefälle müssen gekapselte Industriestaubsauger verwendet werden. Diese können Sie bei Werkzeugvermietungsfirmen erhalten.

Abwaschbare Gegenstände, die mit Ruß oder Asche beaufschlagt sind, waschen Sie am besten mit einer warmen Spülmittellösung ab. Kleiderstücke, die mit Brandrückständen in Kontakt gekommen oder verschmutzt sind, müssen vor dem erneuten Gebrauch separat gewaschen bzw. gereinigt werden.



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Elektrische Geräte und Anlagen



Elektrische Geräte und Anlagen dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Sie sollten VDE und GS geprüft sein.

Bei Störungen und augenscheinlichen Mängeln hat ein unverzügliches Außerbetriebsetzen der Geräte und Anlagen zu erfolgen.

Zum Anschluss elektrischer Geräte und Anlagen sind nur betriebssichere und zulässige Leitungen, Steckdosen und Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden.

Als Sicherungen sind nur solche mit der zulässigen Amperezahl zu verwenden. Das Überbrücken von Sicherungen ist unzulässig.

Elektrische Geräte, von denen eine gefahrbringende Wärmeübertragung ausgeht, sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen abzustellen. Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder und ähnliche Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

In Strahlungsrichtung sind nachfolgende Mindestabstände zu brennbaren Stoffen oder Bauteilen einzuhalten:

- Infrarotstrahler und sonstige Elektrostrahlungsgeräte: 1 m,
- Elektrowärme-Speichergeräte 10 cm und im Bereich der Luftaustrittsöffnung: 50 cm,
- Elektroheizer, Raumheizer und Heizgeräte mit Gebläse: 50 cm.

Die Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten!

Das Errichten von elektrischen Anlagen sowie die Reparatur und Revision von elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur von Sachkundigen ausgeführt werden.



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Brandgefährliche Arbeiten

6



Handwerkliche u. ä. Arbeiten sind unter Beachtung der spezifischen Bedingungen am Arbeitsort den Eigenschaften der verwendeten bzw. anfallenden Stoffe und Materialien sowie der eingesetzten Apparate und Maschinen und Geräte u. ä. so vorzubereiten und auszuführen, dass die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen verhindert wird.

Putzlappen, Sägespäne und andere zum Aufsaugen benutzte Stoffe, welche mit pflanzlichen Ölen bzw. Halbölen verschmutzt sind, dürfen nur in geschlossenen Behältern aus nicht brennbarem Material aufbewahrt werden.

Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- und Lötgeräten sowie Funken erzeugenden Schneid- und Schleifgeräten dürfen wegen der sich in ihr bergenden Zündgefahr nicht in solchen Räumen durchgeführt werden, in denen aus der Nutzung eine Brandgefahr besteht.

In übrigen Bereichen, in denen eine Brandgefahr hervorgerufen werden kann, dürfen sie nur ausgeführt werden, wenn nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen eingerichtet sind:

- wenn Löschwasser und geeignete Löschgeräte bereitstehen,
- wenn bewegliche brennbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt werden,
- wenn brennbare Einbauten und Isolierungen auch unter Putz durch eine Wärme dämmende, nicht brennbare Abdeckung gegen Entzündung geschützt sind,
- wenn Öffnungen nach anderen Räumen, insbesondere auch Fugen, Ritzen in Böden, Decken und Wänden mit nicht brennbaren Stoffen abgedichtet sind,
- wenn Wärmeübertragung durch Bauteile, insbesondere Rohrleitungen, Träger u. a. auf brennbare Gegenstände, Stoffe und Bauteile ausgeschlossen ist.

Nach Arbeiten gemäß Absatz 3 sind Nachkontrollen bezüglich eintretender Entzündungen oder unzulässiger Erwärmungen in Gebäudeteilen im gefährdeten Umkreis der durchgeführten Arbeiten durchzuführen.



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Flüssiggasanlagen

7



Das Errichten, die Reparatur und Revision von Flüssiggasanlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Sie dürfen nur von Sachkundigen ausgeführt werden.

Die Aufstellung bzw. Aufbewahrung von Flüssiggasbehältern mit einem zulässigen Füllgewicht von mehr als 1 kg ist nicht zulässig:

- in Räumen unter Erdgleiche,
- in Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren, engen Höfen sowie Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe,
- an Treppen von Freianlagen, an besonders gekennzeichneten Fluchtwegen,
- in Garagen und
- in Arbeitsräumen.

In einer Wohnung dürfen höchstens 2 Flaschen (einschließlich entleerter), je Raum jedoch höchstens 1 Flasche vorhanden sein.

Innerhalb von Gebäuden dürfen Flüssiggasbehälter mit einem Füllgewicht von mehr als 14 kg nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume nach FeuVo) aufgestellt werden.

Dem Betreiber von Flüssiggasanlagen wird empfohlen, jährlich eine Überprüfung vornehmen zu lassen.



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Brandschutz in Kellerbereichen

8



Kellerbrände stellen eine große Gefährdung für alle Hausbewohner dar. Durch die Ansammlung großer Mengen brennbarer Materialien besteht in Kellerräumen eine erhebliche Brandgefahr. Diese erhöht sich noch wesentlich, wenn Kraftstoffe, Farben, Lacke, Verdünner, Spraydosen, Campinggasflaschen usw. in Kellern aufbewahrt werden.

Die meisten brennbaren Dämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sich daher vorzugsweise in Kellern an. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist daher nur in geringen Mengen zulässig (max. 20 Liter in nicht zerbrechlichen Behältern für den gesamten Kellerraum – nicht pro Kellerbox).

Die Lagerung von Behältern mit Flüssiggas, Druckgasflaschen und Spraydosen im Kellerbereich ist generell verboten.

Grundsätze:

- Hausanschlussräume sollten gekennzeichnet werden.
- Absperrvorrichtungen (Gas, Wasser, Strom) müssen zugänglich und die Türen entsprechend gekennzeichnet sein.
- Kellergänge sind frei zu halten.
- Kellerfenster sollen zugänglich sein, sie dienen im Brandfall als Rauchabzug.
- Handwerks- und Bastelarbeiten, bei denen Lösungsdämpfe freigesetzt werden oder bei denen mit offener Flamme umgegangen wird, sind in Kellerräumen zu unterlassen.
- Eingefrorene Wasserrohre nie mit offener Flamme auftauen.
- Zuluftöffnungen von Heizräumen offen halten, Feuerlöscher und Absperrorgane müssen zugänglich sein.
- Bei Ölheizungen: Anstriche, Beleuchtung, Rohrverbinder und den Grenzwertgeber in Ordnung halten.
- Kellerräume ständig entrümpeln.



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Rauchmelder retten Leben

9



Brandtote sind Rauchtote

Täglich verunglücken zwei Menschen tödlich durch Brände, die meisten davon in den eigenen vier Wänden. Die Mehrheit stirbt an einer Rauchvergiftung. Zwei Drittel aller Brandopfer wurden nachts im Schlaf überrascht. Denn Rauch ist schneller und lautloser als Feuer. Achtung! Beim Schlafen ist der Geruchssinn ausgeschaltet.

Die jährlichen Folgen in Deutschland:

600 Brandtote, 5.000 Brandverletzte und 5,5 Mrd. EUR Brandschäden im Privatbereich

Rauchmelder als Lebensretter

Da bereits das Einatmen einiger Lungenfüllungen mit Brandrauch tödlich sein kann, ist ein Rauchmelder der beste Lebensretter in Ihrer Wohnung.

Der laute Alarm des Rauchmelders warnt Sie auch im Schlaf rechtzeitig vor der Brandgefahr und gibt Ihnen den nötigen Vorsprung, sich und Ihre Familie in Sicherheit zu bringen und die Feuerwehr zu alarmieren. Wählen Sie den Feuerwehrruf 112.

Zigarettenrauch im Abstand von 1 m zum Rauchmelder und brennende Kerzen lösen bei qualitativ guten Rauchmeldern keinen Alarm aus.

Wie ein Rauchmelder funktioniert

Wenn die Batterie ausgetauscht werden muss, ertönt einen Monat lang regelmäßig ein Warnsignal. Testen Sie die Funktion Ihres Rauchmelders alle drei Monate mit Hilfe der Prüftaste.

Die Sensoren arbeiten nach dem optischen Prinzip, d. h. in der Messkammer des Rauchmelders werden regelmäßig Lichtstrahlen ausgesendet, die im Normalzustand nicht auf die Fotolinse treffen.

Bei Raucheintritt in die Rauchmesskammer werden die ausgesendeten Lichtstrahlen gestreut und auf die Fotolinse abgelenkt. Das so erkannte Rauchsignal löst den lauten Alarmton aus.

bitte Rückseite beachten



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!

Grundsätze zum brandschutzgerechten Verhalten

Wo installiert man Rauchmelder ?

Rauchmelder gehören an die Decke in die Raummitte und können mit den Schrauben und Dübeln, die dem Gerät beigelegt sind, einfach montiert werden. Rauchmelder sind etwa nur so groß wie eine Kaffeetasse, weiß und an der Decke unauffällig.

So schützen Sie sich am besten:

Mindestschutz: - pro Etage ein Rauchmelder

Erweiterter Schutz: - Kinder- und Schlafzimmer
- Hobbyräume
- Küchen mit Dunstabzug
- Dachboden
- Heizungskeller

Um Fehlalarme zu vermeiden, achten Sie darauf, dass die Rauchmelder nicht in Räumen eingesetzt werden, in denen Wasserdampf oder eine hohe Staubbelastung vorkommen kann.

Neben dem Schutz im Privatbereich bewähren sich seit Jahren professionelle Brandmeldesysteme in Betrieben, Hotels, Gaststätten, Kaufhäusern, öffentlichen Gebäuden sowie in der gesamten Industrie. Brandmeldesysteme schützen Leben und Gesundheit und sichern Firmenexistenzen – das Elektrohandwerk berät Sie kompetent und zuverlässig.

Wo Sie Rauchmelder kaufen können:

Rauchmelder können Sie erwerben im Elektrofachhandel, bei Sicherheitsunternehmen, Brandschutzfirmen und in Baumärkten.

Worauf Sie beim Kauf achten sollten:

- Verwenden Sie nur optische Rauchmelder.
- Empfehlenswert sind batteriebetriebene Rauchmelder – sie bleiben auch bei Stromausfall funktionsfähig.
- Das VdS-Zeichen steht für Sicherheit und Qualität.
- Vorhandensein
 - eines Prüfknopfes zur Funktionskontrolle
 - einer akustischen Batteriewechselanzeige
 - einer Montagesperre bei fehlender / nichteingelagerter Batterie



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Brauchtumsfeuer

10



- Brauchtumsfeuer sind in den meisten Städten und Gemeinden genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis wird von den örtlichen Ordnungs- bzw. Brandschutzdienststellen erteilt.
- Dabei ist das Ab- und Verbrennen von Abfällen (wie lackierte Hölzer, Spanplattenreste, Fensterrahmen), Wiesen-, Garten- und Stallgut (Laub, nasses Reisig, Holzverschnitt) verboten.
- Bei erhöhter Waldbrandgefahr kann die Erlaubnis verweigert werden.

Bei Brauchtumsfeuern im Freien ist zu beachten:

- Die Windrichtung und vor allem die Windstärke. Die Möglichkeit der Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführtag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen.
- Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug ist selbstverständlich.
- Die Mindestabstände zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nichtverschließbaren Öffnungen sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen betragen 10 m, sofern nicht die Umstände des 1. Punktes größere Abstände bedingen. Der Mindestabstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt ca. 30 m, wenn das Brauchtumsfeuer auf eigenem Besitzstand durchgeführt wird. Ansonsten muss ein Abstand zu Wäldern von 100 m eingehalten werden. Werden diese o. g. Abstände von 30 m bzw. 100 m zu forstwirtschaftlichen Flächen nicht eingehalten, bedarf die Durchführung eines Brauchtumsfeuers einer Genehmigung der zuständigen Forstbehörde (Grünflächenamt, Abt. Stadtforsten)
- Besteht der Bodengrund aus leicht entzündlichem Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Windschutzstreifen um die Feuerstelle zu ziehen.
- Belästigungen Unbeteiligter durch Rauchgase sind auszuschließen.
- Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort abzulöschen. Nachkontrollen sind durchzuführen.
- Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen (z.B. Spaten, Feuerlöscher, unter Druck stehender Wasserschlauch).



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

11



- Brennbare Flüssigkeiten gehören in die dafür zugelassenen Behältnisse.
- Größere Vorräte müssen in eigens dafür errichteten Räumen, die feuerbeständig abgetrennt und belüftet sind, gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Grillfeuer geschüttet werden.
- In Wohnungen und ähnlichen Nutzungseinheiten darf vorhanden sein:
 - Heizöl in ortsfesten Behältern bis zu 100 Litern oder in Kanistern bis zu 40 Litern
- Keine Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sollte vorgenommen werden:
 - in Durchgängen und Durchfahrten,
 - in Treppenhäusern,
 - in allen allgemein zugänglichen Fluren,
 - auf Dächern von Wohn-, Kranken-, Bürohäusern und Gebäuden sowie in deren Dachräumen,
 - in Arbeitsräumen und
 - in Gast- und Schankräumen.
- In Kleingaragen (bis 100 m² Nutzfläche können bis zu 20 Liter Benzin und 200 Liter Diesel in dicht schließenden und bruchsicheren Behältern gelagert werden.

Ort der Lagerung	Art der Behälter	Lagermenge in Litern	
		A I	A II und B
Wohnungen und Räume, die mit Wohnungen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen	Zerbrechliche Gefäße	1	5
	Sonstige Gefäße	1	5
Keller von Wohnhäusern (Gesamtkellern)	Zerbrechliche Gefäße	1	5
	Sonstige Gefäße	20	20
Garagen	nichtzerbrechliche Gefäße	20	200



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen

Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten

12

Falsch:



Das Feuer nicht gegen
die Windrichtung...



Nicht in die Mitte der
Flammen spritzen...



Tropf- und Fließbrände
nicht von unten...

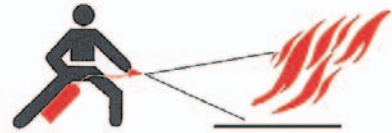


Feuerlöscher nicht
nacheinander...



Brandstelle nicht
verlassen...

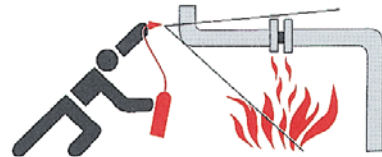
Richtig:



... sondern in Windrich-
tung löschen



...sondern gezielt von unten
und von vorn nach hinten löschen



... sondern von oben
bekämpfen



... sondern möglichst
gleichzeitig einsetzen



... sondern auf Wieder-
entzündung achten



Gemeinsam für den Brandschutz in Sachsen:



Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.



Partner der Feuerwehren in Sachsen